

=Verboes; sie bilden ja den offensten Contrast zu den Bußzeiten des Adventes und der Fasten, sowie zur Zeit heiliger Festfreude, wie es die Tage von Weihnachten bis Dreikönig und von Ostern bis zum weißen Sonntage sind, an welchen Tagen die heilige Festfreude leicht durch lärmende und gefährliche Belustigungen Störung und Einbuße fände. Also sind die Hochzeitstänze, selbst wenn sie ehrbar in ihrer Art und nach allen Umständen sind, durch das Kirchengebot in den geschlossenen Zeiten verboten. Andere Tänze unterscheiden sich aber von den Hochzeitstänzen in nichts Wesentlichem oder darin, dass sie nur noch gefährlicher sind, weil bei den Hochzeitstänzen in der Regel die Verheirateten das Hauptcontingent bilden. Somit fallen auch die sonstigen Tänze zur geschlossenen Zeit unter das gleiche kirchliche Verbot.

Man wendet vielleicht ein: „Es scheint allerdings im Geiste des Gesetzes und in der Absicht der Kirche zu liegen, alles Tanzen in der geschlossenen Zeit fernzuhalten; aber ein Axiom lautet: „Finis praecepti non cadit sub praecepto“. Darauf ist zu erwidern, dass die Absicht, welche die Kirche beim Verboe der Hochzeitstänze leitete, mit zum Objecte des fünften Kirchengebotes gehört, dass nämlich die Einhaltung und Beobachtung der Bußzeit sc. geradezu der positive Inhalt des Kirchengebotes ist, welcher nur durch das Verbot des Tanzes überhaupt erreicht werden kann. Zweck und Mittel lassen sich hier nicht trennen. Wenn ferner die heilige Schrift (Eecel. 3, 4) sagt: *Est tempus plangendi et tempus saltandi*, so wird im Einklange mit dem natürlichen Gefühle die Zeit des Tanzens in Gegensatz zu der Zeit des Trauerns gesetzt; und deshalb erklärt auch die Kirche mit Recht als unnatürlich, verwerflich und sündhaft, die Zeit der Trauer und Buße zu einer Zeit des Tanzes zu machen, und die Tage heiliger Festfreude in Tage lärmender und gefährlicher Lust zu verleihen.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

V. (Messstipendien.) Wenn die Leute Messen bestellen, geben sie oft als Stipendium „nach der Meinung“ 1, 3 oder 5 fl., ohne anzugeben, ob sie eine oder mehrere Messen haben wollen. Wenn sie Messen für Verstorbene bestellen, bemerken sie nicht, ob es sich um kürzlich Verstorbene (recenter defuncti) handelt, in welchem Falle die Verpflichtung besteht, sie in kürzerer Zeit zu lesen. Es fragt sich: 1. ob derjenige, welcher das Stipendium annimmt, nur eine Messe zu lesen braucht, 2. oder mehrere nach der Diözesan-
taxe und 3. ob eine Verpflichtung besteht, näher nach der Willens-
meinung des Stipendiengabers zu fragen, oder 4. ob es genüge, sich
einfach negativ zu verhalten und nur die Bedingungen zu beachten,
welche der Stipendiengabe ausdrücklich angegeben hat.

Ohne hier von der Verpflichtung im allgemeinen zu reden, wie sie aus der Annahme eines Messstipendiums entsteht, wollen

wir gleich zur Beantwortung der Fragen übergehen. Wenn man aus den Umständen mit moralischer Sicherheit erschließen kann, dass der Stipendiengeber nur eine Messe gelesen haben will, genügt es nur eine zu lesen. Ist dies nicht der Fall, dann spricht die Präsumption dafür, dass er soviel Messen persolviert wissen will, als nach der ortsüblichen oder Diözesanrate aus der Summe gelesen werden können. Will man das nicht, dann bleibt wohl nichts anderes übrig, als den Stipendiengeber nach der Zahl der Messen zu fragen. — Darnach aber braucht derjenige, welcher das Stipendium annimmt, nicht zu fragen, ob der Verstorbene, für welchen zu applicieren ist, erst kürzlich oder schon länger gestorben sei; denn dies anzugeben ist Sache des Stipendiengebers.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitäts-Professor.

VI. (Missbrauch der Generalbeicht von Seite weiblicher Pönitenten.) Dass die Generalbeicht in manchen Fällen nothwendig ist, darüber herrscht kein Zweifel. Diese Nothwendigkeit wird bei Frauenspersonen noch öfter eintreffen als bei Männern, weil bei ersteren wegen Mangel an Neue oder an Aufrichtigkeit häufiger ungültige Beichten vorkommen als bei letzteren. Wenn also eine solche Nothwendigkeit der Generalbeicht bei einer Frauensperson vorliegt, so ist der Beichtvater natürlich verpflichtet, dieselbe aufzunehmen. Allein es ist in dieser Beziehung große Vorsicht erforderlich, da es nicht selten vorkommt, dass Frauenspersonen mit der Generalbeicht Missbrauch treiben und sich dabei von verwerflichen Motiven leiten lassen. Solche unreine Motive sind: 1. Neugierde, weil manche Betschwester erfahren will, wie sich ein etwa neu angekommener Beichtvater anlässt; 2. sinnliche Zuneigung, weswegen die Pönitentin recht lange mit dem Beichtvater conversieren möchte; 3. Eifersucht, weil die Person längere Zeit im Beichtstuhl verweilen will, als andere Pönitentinnen; 4. hie und da auch die böswillige Absicht, einen jungen oder unerschönen Beichtvater in Verlegenheit zu bringen oder in Versuchung zu führen, indem solche Personen z. B. abscheuliche Sünden besonders contra sextum fingieren, um zu sehen, was der Beichtvater dazu sagt, oder wie er sie hierüber ausprägt. Daher müssen vorzüglich junge Priester in solchen Fällen vorsichtig sein und behutsam zuwerke gehen, um auf kluge Weise herauszubringen, weß' Geistes Kind die Pönitentin ist und durch welche Motive sie sich zur Ablegung einer Generalbeicht gedrängt fühlt. Denn es ist weit schlimmer als bloßer Zeitverlust, eine nur gleichsam zur Unterhaltung abgelegte Generalbeicht anzuhören. Deswegen soll man auch hierin das: „Ducite caute“ nie aus dem Auge verlieren.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

VII. (Confession der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des Vaters.) Ein protestantischer Vater hatte